

# Gemeinde Denkendorf - Landkreis Esslingen -

## Satzung vom 16.10.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21.11.2016

---

- I. Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 16.10.2017 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21.11.2016

beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- 1.) § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

##### Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes für

a) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	2.533,00€
b) Personen im Alter bis 10 Jahren sowie Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene	609,00€
c) Urnen in einem Erdgrab	1.296,00€
d) Urnen in einer Urnennische im Kolumbarium	1.280,00€
e) Urnen im Gemeinschaftsfeld	638,00€
f) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren im Rasengrabfeld	5.938,00€

- 2.) § 5 Abs. 1 Nr. 6 f) erhält folgende Änderung:

Beschriftung einer Gedenkplatte am Urnengemeinschaftsfeld oder Rasengrabfeld je nach Aufwand.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- II. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

73770 Denkendorf, den 16.10.2017



Jahn  
Bürgermeister